

Gemeinde Cremlingen

Satzung

„Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern von Abbenrode“

B e g r ü n d u n g:

1. Rechtsgrundlagen

- a. Baugesetzbuch (BauGB),
- b. Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- c. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- d. Niedersächsische Bauordnung (NBauO),

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

2. Plangeltungsbereich

Diese Planänderung bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der am 08.12.2015 beschlossenen und seit dem 25.02.2016 rechtsgültigen Satzung „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern von Abbenrode“.

3. Anlass und Ziel der Planänderung

Die Satzung „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern von Abbenrode“ dient dem Ziel, das für Abbenrode charakteristische und für die gesamte Siedlung identitätsstiftende Ortsbild zu bewahren und in diesem Sinne weiterzuentwickeln.

Die Änderung der Satzung ist erforderlich, da Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nach § 50 Abs. 4 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) nur in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten nicht zulässig sind. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich aber auch Bereiche, die in ihrem Charakter einem Misch- bzw. Gewerbegebiet entsprechen. Die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung würden aber generell dem Ziel der Satzung widersprechen. Durch die 1. Änderung der Satzung wird daher die Errichtung solcher Werbeanlagen auch für Gewerbe- und Mischgebiete und damit im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

4. Planinhalt

Die Satzung wird um einen zusätzlichen § 7 mit folgendem Inhalt ergänzt:

§ 7 Werbeanlagen

Die in Gewerbegebieten und Mischgebieten nach § 50 Abs. 4 NBauO zulässigen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung werden innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung „Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung im Ortskern von Abbenrode“ ausgeschlossen.

Es wird empfohlen, die Gestaltung der Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit der Gemeinde Cremlingen abzustimmen.

Der bisherige § 7 (Ordnungswidrigkeiten) wird zu § 8

6. Verfahren

Dieses Änderungsverfahren, das den Ausschluss von Werbeanlagen in Misch- und Gewerbegebieten außerhalb der Stätte der Leistung zum Inhalt hat, wurde auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da durch die Planänderung die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt werden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange erhielten Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellung zu nehmen.

Eine Umweltprüfung entfällt.

7. Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dazugehörigem Satzungsänderungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom öffentlich ausgelegt.

Die Begründung wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Cremlingen beschlossen.

Cremlingen, den

Der Bürgermeister

.....
Kaatz